

II-484der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXIII. Gesetzgebungsperiode172 / A.B.

zu

217/J.

Präs. am

1. März 1972DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 11.476-Präs.Abt.G/72

Wien, am 25. Februar 1972

Anfrage Nr. 217/J der Abgeordneten

Dr.Fiedler, Dr.Blenk, Dr.Keimel  
und Genossen;betr. das Übereinkommen über die  
Annahme einheitlicher Bedingungen für  
die Genehmigung der Ausrüstungsgegen-  
stände und Teile von Kraftfahrzeugen  
und über die gegenseitige Anerkennung  
der Genehmigung - Ausgabe von Prüfzeichen  
an die österreichischen Erzeuger.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Anton Benya

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Nr. 217/J, die die Abgeordneten Dr.Fiedler, Dr.Blenk, Dr.Keimel  
und Genossen am 2. Februar 1972 an mich richteten, beehre ich mich,  
folgendes mitzuteilen:1.) Warum sind die Reglements Nr.1 bis 8 des  
oben erwähnten Übereinkommens bis heute nicht den Vereinten  
Nationen übermittelt worden ?Am 19. 2. 1971 ist Österreich dem Übereinkommen  
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der  
Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die  
gegenseitige Anerkennung der Genehmigung beigetreten.Am 11.5.1971 ist dieses Übereinkommen für  
Österreich in Kraft getreten.Erste Voraussetzung für die Annahme der auf  
Grund des vorerwähnten Abkommens bestehenden Regelungen war die  
Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die innerstaatliche An-  
wendung sowohl des o.a. Übereinkommens als auch der für Österreich  
in Betracht kommenden Regelungen. Diese gesetzliche Grundlage  
wurde durch die Kraftfahrgesetz-Novelle 1971 geschaffen, die am  
8. 7. 1971 vom Nationalrat verabschiedet und am 1. 1. 1972 in  
Kraft getreten ist.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

Eine weitere Voraussetzung für die Annahme der in Betracht kommenden Regelungen war das Vorliegen einer einheitlichen Übersetzung dieser Regelungen für den deutschen Sprachraum. Diese Übersetzung wurde in mehreren Übersetzungskonferenzen mit den Vertreten der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz einvernehmlich erarbeitet und Ende August 1971 abgeschlossen. Der letzte Teil der von der BRD übernommenen Textausfertigung ist im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in den ersten Dezembertagen 1971 eingelangt.

Schließlich ist für die Annahme der Regelungen 1 bis 8 und 19 und 20 - diese Regelungen betreffen Scheinwerfer und ihre Glühlampen, Leuchten und Rückstrahler - durch Österreich auch das Vorhandensein von Prüfstellen für Scheinwerfer, Leuchten, Glühlampen und Rückstrahler Voraussetzung. Diese Einrichtungen sind noch im Gange und es wird erwartet, daß sie in nächster Zeit, jedenfalls aber bis zum Inkrafttreten der Regelungen 1 bis 8 und 19 und 20 abgeschlossen sein werden. Die Annahme der Regelungen 1 bis 8 und 19 und 20 wurde über meinen Antrag am 15. Februar 1972 vom Ministerrat bereits beschlossen.

Angesichts dieser Feststellungen ergibt sich, daß die Erklärung der Annahme der vorerwähnten Regelungen zu einem früheren Zeitpunkt weder möglich noch zielführend gewesen wäre und daß seitens meines Ressorts alles getan wurde, um eine nach der gegebenen Rechtslage ehestmögliche Annahme der in Rede stehenden Regelungen zu gewährleisten.

2.) Warum wurde die Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für Kraftfahrzeuge bis heute nicht mit jenen Geräten ausgestattet, die eine Prüfung der Geräte im Sinne der Reglements ermöglicht ?

Die für die Prüfung der Scheinwerfer und Leuchten vorgesehene Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge verfügt bereits über die für diese Prüfung erforderlichen Einrichtungen. Diese Einrichtungen sollen allerdings noch auf Grund der Erfahrungen

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 3 -

des Technischen Überwachungsvereines in Karlsruhe auf die zeit-  
sparendsten Einspann- und Prüfvorrichtungen umgebaut werden.  
Es wird erwartet, dass diese Umbauten in nächster Zeit abgeschlossen  
werden.

*Chancellerie*